

RS OGH 1992/9/15 1Ob603/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1992

Norm

ABGB §91 F

ABGB §140 Bc

Rechtssatz

Die einvernehmliche Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft durch die Eltern (nur die Mutter geht einer Beschäftigung nach, der Vater gibt seine auf, um ein Universitätsstudium zu beginnen), wirkt nach Scheidung insofern nach, als das bei der obsorgeberechtigten Mutter befindliche Kind, deren Einkommensverhältnisse sich nicht zu ihrem Nachteil veränderten, vom Vater, der sein Studium zielstrebig betreibt, Unterhalt nicht auf Grund fiktiver Einkommensberechnung begehren kann.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 603/92
Entscheidungstext OGH 15.09.1992 1 Ob 603/92
Veröff: RZ 1994/18 S 44

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0009718

Dokumentnummer

JJR_19920915_OGH0002_0010OB00603_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at